

Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf

Nr. 14 vom 13.08.2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Wackersdorf und des Marktes Schwarzenfeld vom 5. August 2010	2
Übung von NATO-Streitkräften	2
Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Schwandorf im Rahmen des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	3

Herausgeber, Druck und Redaktion:
Landratsamt Schwandorf, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf
Telefon: 09431/471-354, Telefax 09431/471-110
Email: pressestelle@landkreis-schwandorf.de
www.landkreis-schwandorf.de



Verordnung zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Wackersdorf und des Marktes Schwarzenfeld (beide Landkreis Schwandorf) vom 5. August 2010

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung erlässt das Landratsamt Schwandorf folgende

Verordnung:

§ 1

1) In die Gemeinde Wackersdorf werden aus dem Markt Schwarzenfeld umgegliedert die Flurstücke

von der Gemarkung	Fläche in m ²	in die Gemarkung
Sonnenried Fl.Nr. 331/71	73	Rauberweiherhaus Fl.Nr. 184/119
Sonnenried Fl.Nr. 331/72	46	Rauberweiherhaus Fl.Nr. 184/120

2) Die Grenzen der Gemarkungen Sonnenried und Rauberweiherhaus ändern sich entsprechend.

§ 2

Das Umgliederungsgebiet ist in der Flächenzusammenstellung des Vermessungsamtes Nabburg, vom 22. April 2010 ausgewiesen.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gemeinde außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gemeinde in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am **1. September 2010** in Kraft.

Schwandorf, 5. August 2010
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Übung von NATO-Streitkräften

Die US Armee führt vom **3. September 2010 bis 30. September 2010** eine Gefechtsübung durch (Bezeichnung: SPPC3).

Übungsraum:

Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab und nördlicher Landkreis Schwandorf (Markt Wernberg-Köblitz, Gemeinde Teunz, Verwaltungsgemeinschaften Pfreimd und Schönsee)

Die Übung findet außerhalb der 10 km Schutzzonen um den Truppenübungsplatz HOHENFELS statt. Es finden auch während der Nacht Übungen statt mit Einsatz von Manövermunition, Nebel und Pyrotechnik.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegen gebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich beim Amt für Verteidigungslasten, Postfach 91 03 20, 90261 Nürnberg geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 23.07.2010
Landratsamt Schwandorf
Liedtke
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamts Schwandorf im Rahmen des Vollzugs des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Fa. Fritsch-Biostrom, Inh. Klaus Fritsch e.K. mit Sitz in 92439 Bodenwöhr-Warmersdorf hat einen Antrag vom 10.09.2009 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung von Änderungen der Biogasanlage auf den Fl.Nrn. 479/2 und 480 jeweils der Gemarkung Altenschwand vorgelegt.

Antragsgegenstand sind folgende Änderungen:

- a) Errichtung und Betrieb eines neuen Fermenters mit Foliengasspeicher,
- b) Errichtung und Betrieb eines Aufgabedosierers für die Vormixgrube,
- c) Erhöhung der Durchsatzleistung der Vergärung von 12 t/d auf 12,5 t/d,
- d) Errichtung und Betrieb eines weiteren BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 659 kW im nordöstlichen Raum der Motorhalle (Motorraum 2),
- e) Nutzungsänderung des vorhandenen BHKW mit Zündstrahlmotor (Feuerungswärmeleistung 432 kW) zum Reserve-BHKW,
- f) Änderung des Entschwefelungsverfahrens,
- g) Änderung des Biofilters durch Änderung der Lage, durch Errichtung und Betrieb einer Befeuchtungseinheit und durch Änderung des Biofiltermaterials,
- h) Umnutzung des bisherigen Fermenters in ein Substratlager (Endlager 4),
- i) Rückbau des bisherigen Foliengasspeichers im nordöstlichen Raum der Motorhalle,
- j) Hinzunahme von Zuckermelasse als neuen Einsatzstoff,
- k) Änderung der Lage der Hygenisierungsbehälter in der Annahmehalle,
- l) Erweiterung der Motorhalle nach Südwesten im Vergleich zur Baugenehmigung 154/96 und Abmauerung eines Aufstellraumes für ein BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 659 kW in der Motorhalle (Motorraum 1 – das dort aufgestellte BHKW ist genehmigungsrechtlicher Bestand),

Gem. § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV i.V.m. § 3c Satz 2 UVPG i.V.m. Nrn. 8.4.2, 1.3.2 der Anlage 1 zum UVPG war für die Änderungen der Anlage zur biologischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen sowie für die Errichtung und den Betrieb der Verbrennungsmotoranlage eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls über die Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist.

Schwandorf, 11.08.2010
Landratsamt Schwandorf
Hanisch
1. Stellv. des Landrats